Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Enger vom 1. Januar 2002

Zuletzt geändert durch:

Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 1. Oktober 2001

I. Förderungsgrundsätze und –ziele

Die Stadt Enger unterstützt die der Gemeinschaft dienende Jugendarbeit der freien Träger durch die Gewährung von ideeller, materieller und finanzieller Hilfe in Ergänzung der Förderung des Kreises Herford.

Die Hilfen sollen allen Gruppen unter Beachtung ihrer jeweiligen Aufgaben und Leistungsfähigkeit gewährt werden.

Ziel der Förderung ist es:

Die Träger der freien Jugendarbeit über ihre Leistungsfähigkeit hinaus den jeweiligen Erfordernissen entsprechend zu unterstützen, die Leistungen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Kreises Herford sowie der Träger der Einrichtungen und Maßnahmen zu ergänzen.

II. Verfahrensweg

a) allgemeine Voraussetzungen

Zuschüsse können im Rahmen dieser Richtlinien in der Regel nur solange und in solcher Höhe gewährt werden, wie Mittel für den jeweiligen Zweck im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

Die Zuschusssätze, die in den folgenden Positionen festgelegt sind, stellen nur eine Arbeitsrichtlinie für den Rat, die zuständigen Ratsausschüsse und die Verwaltung dar. Sie gelten für den Normalfall und können bei besonderen Verhältnissen im Einzelfall über- oder unterschritten werden.

Einen Rechtsanspruch können die freien Träger aus diesen Richtlinien nicht herleiten. Soweit Zuschüsse personenbezogen sind, werden sie nur für Personen gewährt, die ihren Wohnsitz in der Stadt Enger haben.

b) Antrags- und Auszahlungsverfahren

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt, daß ein Antrag vor der Veranstaltung oder vor der Beschaffung gestellt wird, der das Projekt genau beschreibt und eine spezifizierte Kostenaufstellung und einen genauen Finanzierungsplan enthält.

Der antragstellende Träger soll Mitglied des Stadtjugendringes oder des Stadtsportverbandes sein. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er durch Ausschreibung, Inanspruchnahme von Bildstellen oder anderen Rabatten, Vergleich der Bundesbahn- mit Buspreisen und anderen Methoden zur Ermittlung und Ausnutzung der günstigsten Angebote die Gesamtkosten so niedrig wie möglich angesetzt hat.

Die Eigenleistung des Trägers muss in angemessenem Verhältnis zu den Zuschüssen der Stadt Enger und anderen öffentlichen Mitteln stehen. Als Eigenleistung gelten finanzielle Eigenmittel, kostenfreie oder stark verbilligte Arbeit, die durch Mitglieder oder Freunde geleistet wird, Sach- und Geldspenden von Mitgliedern oder Freunden, verbilligter Einkauf (darunter fallen auch normale Mengen-, Bildstellen- oder sonstige handelsübliche Rabatte oder Skonti).

Zuschüsse werden in der Regel auf Konten gezahlt. Im Bewilligungsbescheid werden die Vorauszahlungsmodalitäten (Voraus-, Abschlags-, Abrechnungszahlungen) geregelt.

c) Verwendungsnachweis

Über den Zuschuss ist, mit Ausnahme der Globalzuschüsse, zu einem angemessenen Termin ein Verwendungsnachweis zu führen.

Darin ist nachzuweisen:

- dass der Zuschuss, die Eigenmittel und die aus anderen Quellen stammenden Mittel nur für den Antrag und im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwandt worden sind,
- dass alle im Bewilligungsbescheid ausgesprochenen Auflagen erfüllt worden sind,
- dass die Personen, für die der Zuschuss gewährt worden ist, an der Maßnahme teilgenommen oder die Einrichtung benutzt haben.

Originalbelege über die Gesamtausgaben sind dem Verwendungsnachweis beizufügen. Sie werden - mit Sichtvermerk - dem Träger zurückgegeben. Der Träger muss sich verpflichten, alle Belege - Quittungen, Teilnehmerlisten usw. - mindestens 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder einer Rechnungsprüfungsbehörde vorzulegen.

Bei Zuschüssen für Beschaffungsmaßnahmen muss sich der Träger verpflichten, das Projekt pfleglich und schonend zu behandeln und es auch anderen Jugendgruppen in der Stadt Enger kostenfrei für die Jugendarbeit zweckentsprechend zur Verfügung zu stellen. Der Träger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- der Verwendungsnachweis nicht termingerecht und ordnungsgemäß geführt wird,
- die in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen nicht beachtet werden,
- Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden.

Auf den zurückzuzahlenden Betrag können Zinsen nach dem für kurzfristige Sparkassendarlehen jeweils geltenden Zinssatz berechnet werden.

d)Sonstiges

Vorhaben oder Anschaffungen, die einen besonderen Mittelbedarf erfordern (Baumaßnahmen bzw. Anschaffungen langlebiger, aufwendiger Grundsportgeräte), sind bis zum 18. des Jahres für den Haushalt des kommenden Jahres anzumelden.

III. Art und Umfang der Förderung (Einzelrichtlinien)

Die Förderung erstreckt sich

1. auf die Bereitstellung von städt. Sportanlagen und Einrichtungen
2. die Jugendarbeit (Globalzuschüsse),
3. Lager und Fahrten die Anschaffung von Fahrt- und Lagerzubehör,
4. Musikinstrumenten, Werkzeugen und sonstigen Geräten über 150,00 € Einzelwert
5. die Förderung bedeutender Veranstaltungen
6. die Arbeit des Stadtjugendringes
7. das Jugendherbergswerk
8. das Familienhilfswerk
9. Sonderfälle

<u>zu 1: Bereitstellung von städt. Sportanlagen und Einrichtungen</u>

Den örtlichen Sportvereinen und anderen freien Trägern werden die Anlagen, mit Ausnahme des Hallenbades und vorbehaltlich der Entscheidung im Einzelfall, grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Mithilfe der Vereine bei der Überwachung und Pflege der Anlagen und Einrichtungen wird erwartet.

zu 2: Jugendarbeit (Globalzuschüsse)

Für die Jugendarbeit erhalten die Vereine für ihre Jugendlichen bis zu 21 Jahren Zuschüsse. Jugendliche Mitglieder, die außerhalb der Stadt Enger wohnen, sind hierbei einzubeziehen.

Der Zuschuss beträgt 7,50 € je Jugendlichen und Kalenderjahr.

Berechnungsgrundlage für die Sportjugend sind die jährlichen Meldungen an den Landessportbund mit dem Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres. Eine Namensliste ist auf besondere Aufforderung einzureichen.

Berechnungsgrundlage für die kulturellen Jugendgruppen sind die Angaben der verantwortlichen Jugendgruppenleiter. Die Zahlen und die Namen der gemeldeten Jugendlichen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Förderung der nichtorganisierten Jugendlichen wird durch Einzelbeschluss geregelt. Anträge auf Auszahlung der Globalzuschüsse sind bis zum 31. März jeden Jahres zu stellen.

zu 3: Lager und Fahrten

Zu Schulungs- und Erholungsmaßnahmen wird an Kinder und Jugendliche, die im laufenden Jahr das 8. bis 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Beihilfe gewährt. Das gleiche gilt für Jugendliche, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne Einkommen sind. Zuschüsse werden in folgender Höhe gewährt:

Freizeiten von 3 bis 21 Tagen Dauer: 2,00 € je Verpflegungstag.

Für Leiter und Helfer, die nach dem Landesjugendplan als solche anerkannt sind, erhöhen sich die Zuschüsse auf 2,50 € je Verpflegungstag.

Die Zuschüsse werden gewährt

bei 5 - 24 Jugendlichen für 2 Leiter oder Helfer, bei weiteren je 10 angefangenen Jugendlichen für einen weiteren Leiter oder Helfer.

Die Zuschussgewährung setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Jugendlichen voraus.

In besonders begründeten Fällen (z.B. bei gemischten Gruppen, bei Radfahrten und ähnlichem) können auch Zuschüsse an weitere Helfer gewährt werden.

Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen, die nicht mindestens 3 Tage dauern, werden nicht gewährt.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass die Richtlinien des Landesjugendplanes eingehalten werden.

An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

zu 4: Anschaffung von Lager- und Fahrtenzubehör, Musikinstrumenten, Werkzeugen und sonstigen Geräten über 150,00 € Einzelwert

a) ***Anschaffung von Lager- und Fahrtenzubehör***

Jugendgruppen kann für die Anschaffung von Geräten, Materialien und zerlegbaren Bauteilen für Fahrten und Lager, deren Einzelanschaffungspreis den Betrag von 150,00 € übersteigt, ein Zuschuss von 30 % der Gesamtkosten gewährt werden. Der Höchstzuschuss beträgt 300,00 €.

b) Zuschüsse zur Förderung der kulturellen Jugendarbeit

Für die Anschaffung von Film-, Tonband-, Rundfunkgeräten, Fotozubehör, Musikinstrumenten und anderen Gegenständen für die kulturelle Jugendarbeit, kann den Jugendgruppen ein Zuschuss von 30 % der Gesamtkosten gewährt werden, sofern diese mindestens 150,00 € betragen. Der Höchstzuschuss beträgt 300,00 €

zu 5: Förderung bedeutender Veranstaltungen

Die Stadt Enger fördert bei Bedarf die Ausrichtung und Durchführung bedeutender nationaler und internationaler Veranstaltungen in Enger. Als Förderung durch die Stadt kommen materielle, organisatorische, personelle und finanzielle Hilfen in Betracht.

Auf besonderen Antrag können Zuschüsse oder Ausfallgarantien bis zum Höchstbetrag von 750,00 € gewährt werden.

zu 6: Arbeit des Stadtsportverbandes und des Stadtjugendringes

Die Stadt Enger fördert die Arbeit des Stadtsportverbandes und des Stadtjugendringes durch organisatorische Hilfen im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten. Sollte trotz zeitlicher Abstimmung eine organisatorische Hilfe seitens der Stadt zur zeitgerechten Erledigung der Aufgaben des Stadtsportverbandes bzw. Stadtjugendringes nicht möglich sein, so erstattet die Stadt Enger dem Stadtsportverband bzw. Stadtjugendring die laufenden Verwaltungskosten nach Belegvorlage; diese werden auf maximal 250,00 € jährlich begrenzt.

Bei der Durchführung von „Sonderaktionen“ des Stadtsportverbandes bzw. Stadtjugendringes auf Stadtebene, z.B. Jugendsporttag, Treffpunkt Bad und ähnliches, wird die Stadt im organisatorischen und finanziellen Bereich behilflich sein. Der Zuschussbedarf ist vor Beginn der Maßnahme zu begründen und zu beantragen.

zu 7: Jugendherbergswerk

An den Landesverband Westfalen-Lippe des Deutschen Jugendherbergswerkes wird ein jährlicher Globalzuschuss gezahlt. Maßgebend ist der jeweilige Haushaltsansatz.

Darüber hinaus werden DJH-Mitglieder und -Interessenten beraten und auf Antrag mit Ausweisen versorgt.

zu 8: Ferienhilfswerk

Denjenigen Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die Erholungsmaßnahmen im Rahmen des Ferienhilfswerks durchführen, wird auf Antrag für jedes teilnehmende Kind ein Zuschuss von 45,00 € gewährt. Für Kinder besonders bedürftiger Familien wird darüber hinaus ein Sonderzuschuss von 30,00 € gewährt. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass die Mindestdauer der Erholungsmaßnahme von 21 Tagen eingehalten wird. Für den gleichen Zweck werden Zuschüsse nach Position 3 (Zuschüsse für Lager und Fahrten) nicht gewährt.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden die Richtlinien vom 17. Dezember 1980, 24. April 1989 und 1. April 1997 außer Kraft gesetzt.